

Bundesgesetzblatt ⁵⁶¹

Teil II

G 1998

2005 **Ausgegeben zu Bonn am 17. Juni 2005** **Nr. 13**

Tag	Inhalt	Seite
1. 6.2005	Zehnte Verordnung über Änderungen des TIR-Übereinkommens 1975 und seiner Anlagen	563
21. 3.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	565
7. 4.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	567
7. 4.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und der Änderungen von 1990, 1992, 1997 und 1999 hierzu	568
7. 4.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	570
7. 4.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	571
7. 4.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	572
7. 4.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	575
7. 4.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Bechtel Nevada“ (Nr. DOCPER-AS-37-01)	576
13. 4.2005	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Karibischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit	578
18. 4.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Status der Nordatlantikvertrags-Organisation, der nationalen Vertreter und des internationalen Personals	580
18. 4.2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-koreanischen Vereinbarung über die Übernahme von Personen, die die Einreise- oder Aufenthaltsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen	580
18. 4.2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Übereinkunft über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich	581
18. 4.2005	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der deutsch-niederländischen Vereinbarung vom 6. Oktober 1997 über die von dem Königreich der Niederlande zu leistende Unterstützung bei der Verwaltung der Liegenschaft Budel	582
20. 4.2005	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	582

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	584
22. 4. 2005	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	585
22. 4. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	586
28. 4. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	587
28. 4. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	587
29. 4. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport	588
29. 4. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sowie des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu diesem Übereinkommen	589
2. 5. 2005	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	590
6. 5. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	591

**Zehnte Verordnung
über Änderungen
des TIR-Übereinkommens 1975 und seiner Anlagen**

Vom 1. Juni 2005

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), der durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die gemäß den Artikeln 59 und 60 des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR vom 14. November 1975 (TIR-Übereinkommen 1975, BGBl. 1979 II S. 445), das zuletzt durch die Änderungen vom 12. Mai 2002 (BGBl. 2003 II S. 34) geändert worden ist, angenommenen Änderungen des Artikels 26 und der Anlage 6 des genannten Übereinkommens werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Änderungen der Anlage 6 mit Wirkung vom 7. November 2003 und hinsichtlich der Änderung des Artikels 26 mit Wirkung vom 19. September 2004 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 2005

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Gerd Ehlers

Änderungen
des TIR-Übereinkommens 1975 und seiner Anlagen

(Übersetzung)

Article 26, paragraph 1

Add a new sentence at the end of the paragraph to read as follows:

“Where the Customs seals have not remained intact, the Customs authorities may accept the TIR Carnet for resumption of the TIR transport under the provisions of Article 25.”

Article 26, paragraphe 1

Ajouter à la fin du paragraphe une nouvelle phrase libellée comme suit:

«Lorsque les scelllements douaniers ne sont plus intacts, les Autorités douanières peuvent accepter le Carnet TIR pour la reprise de l'opération de transport conformément aux dispositions de l'article 25.»

Artikel 26 Absatz 1

Am Ende des Absatzes wird ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Sind die Zollverschlüsse nicht unversehrt geblieben, so können die Zollbehörden das Carnet TIR für die Fortsetzung des TIR-Transports nach Artikel 25 anerkennen.“

Annex 6, Explanatory Note 0.38.1 to Article 38, paragraph 1:

Delete Explanatory Note 0.38.1.

Annexe 6, note explicative 0.38.1 à l'article 38, paragraphe 1:

Supprimer la note explicative 0.38.1.

Anlage 6 Erläuterung 0.38.1

Erläuterung 0.38.1 wird gestrichen.

Annex 6, Explanatory Note 2.2.1 (b) to Article 2, paragraph 1 (b) of Annex 2:

Add a new subparagraph (f) to 2.2.1 (b):

“(f) In cases where more than one Customs seal are required for Customs secure sealing, the number of such seals shall be indicated in the Certificate of Approval under point 5 (Annex 4 to the TIR Convention, 1975). A sketch or photographs of the road vehicle shall be attached to the Certificate of Approval showing the exact location of the Customs seals.”

Annexe 6, note explicative 2.2.1 b) à l'article 2, paragraphe 1 b) de l'annexe 2:

Ajouter un nouvel alinéa f) au point 2.2.1 b):

«f) Dans les cas où plusieurs scelllements douaniers sont nécessaires pour en assurer la sécurité, le nombre de ces scelllements sera indiqué dans le certificat d'agrément sous la rubrique 5 (annexe 4 de la Convention TIR de 1975). Un croquis, ou des photographies, du véhicule sera joint au certificat d'agrément pour montrer l'emplacement exact des scelllements douaniers.»

Anlage 6 Erläuterung 2.2.1 b) zu Anlage 2

Der Erläuterung 2.2.1 b) ist folgender neuer Buchstabe f anzufügen:

„f) Falls mehrere Zollverschlüsse erforderlich sind, um die Sicherheit des Verschlusses zu gewährleisten, ist die Anzahl dieser Verschlüsse in der Zulassungsbescheinigung (Anlage 4 zum TIR-Übereinkommen 1975) unter Ziffer 5 anzugeben. Der Zulassungsbescheinigung sind eine Zeichnung oder Fotos des Straßenfahrzeugs beizufügen, aus denen die genaue Lage der Zollverschlüsse ersichtlich ist.“

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 21. März 2005

I.

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Vereinigte Arabische Emirate am 5. November 2004
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
angebrachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

“Article 2 (f)

The United Arab Emirates, being of the opinion that this paragraph violates the rules of inheritance established in accordance with the precepts of the Shariah, makes a reservation thereto and does not consider itself bound by the provisions thereof.

Article 9

The United Arab Emirates, considering the acquisition of nationality an internal matter which is governed, and the conditions and controls of which are established, by national legislation makes a reservation to this article and does not consider itself bound by the provisions thereof.

Article 15 (2)

The United Arab Emirates, considering this paragraph in conflict with the precepts of the Shariah regarding legal capacity, testimony and the right to conclude contracts, makes a reservation to the said paragraph of the said article and does not consider itself bound by the provisions thereof.

Article 16

The United Arab Emirates will abide by the provisions of this article insofar as they are not in conflict with the principles of the

„Artikel 2 Buchstabe f

Die Vereinigten Arabischen Emirate sind der Auffassung, dass dieser Absatz gegen die im Einklang mit den Grundsätzen der Scharia festgelegten Erbschaftsregelungen verstößt; sie bringen daher einen Vorbehalt zu diesem Absatz an und betrachten sich durch ihn nicht als gebunden.

Artikel 9

Die Vereinigten Arabischen Emirate betrachten den Erwerb der Staatsangehörigkeit als innere Angelegenheit, deren Regelung und Bedingungen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften festgelegt sind; sie bringen daher einen Vorbehalt zu diesem Artikel an und betrachten sich durch ihn nicht als gebunden.

Artikel 15 Absatz 2

Die Vereinigten Arabischen Emirate sind der Auffassung, dass dieser Absatz im Widerspruch zu den Grundsätzen der Scharia betreffend Rechtsfähigkeit, Zeugenaussagen und das Recht, Verträge zu schließen, steht; sie bringen daher einen Vorbehalt zu dem genannten Absatz des genannten Artikels an und betrachten sich durch ihn nicht als gebunden.

Artikel 16

Die Vereinigten Arabischen Emirate werden sich insoweit an diesen Artikel halten, als er nicht im Widerspruch zu den Grund-

Shariah. The United Arab Emirates considers that the payment of a dower and of support after divorce is an obligation of the husband, and the husband has the right to divorce, just as the wife has her independent financial security and her full rights to her property and is not required to pay her husband's or her own expenses out of her own property. The Shariah makes a woman's right to divorce conditional on a judicial decision, in a case in which she has been harmed.

Article 29 (1)

The United Arab Emirates appreciates and respects the functions of this article, which provides: 'Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of the present Convention which is not settled by negotiation shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration. If within six months [...] the parties are unable to agree [...], [any one of those parties] may refer the dispute to the International Court of Justice [...].'

This article, however, violates the general principle that matters are submitted to an arbitration panel by agreement between the parties. In addition, it might provide an opening for certain States to bring other States to trial in defence of their nationals; the case might then be referred to the committee charged with discussing the State reports required by the Convention and a decision might be handed down against the State in question for violating the provisions of the Convention. For these reasons the United Arab Emirates makes a reservation to this article and does not consider itself bound by the provisions thereof."

sätzen der Scharia steht. Die Vereinigten Arabischen Emirate betrachten die Zahlung einer Mitgift sowie von Unterhalt nach einer Scheidung als Pflichten des Ehemanns; ferner hat der Ehemann das Recht auf Scheidung, wie auch die Ehefrau ihre unabhängige finanzielle Sicherheit und uneingeschränkte Rechte an ihrem Vermögen genießt, ohne die Ausgaben ihres Ehemanns oder ihre eigenen Ausgaben aus ihrem persönlichen Vermögen bestreiten zu müssen. Die Scharia macht das Recht der Frau auf Scheidung in Fällen, in denen ihr ein Schaden entstanden ist, von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig.

Artikel 29 Absatz 1

Die Vereinigten Arabischen Emirate würdigen und respektieren die Funktion dieses Artikels, der Folgendes vorsieht: 'Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens eine Streitigkeit, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt werden kann, so wird sie auf Verlangen einer Partei zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens gemacht. Können sich die Parteien innerhalb von sechs Monaten [...] nicht einigen, so kann [eine Partei] die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof vorlegen [...].'

Dieser Artikel verstößt jedoch gegen den allgemeinen Grundsatz, dass Angelegenheiten einem Schiedsgericht mit Zustimmung der Streitparteien vorgelegt werden. Ferner könnte er bestimmten Staaten den Weg dafür ebnen, andere Staaten in Verteidigung ihrer Staatsangehörigen vor Gericht zu bringen; der Fall könnte dann an den Ausschuss verwiesen werden, der mit der Erörterung der nach dem Übereinkommen erforderlichen Staatenberichte betraut ist, und gegen den betreffenden Staat könnte eine Entscheidung wegen Verstoßes gegen das Übereinkommen ergehen. Aus diesen Gründen bringen die Vereinigten Arabischen Emirate einen Vorbehalt zu diesem Artikel an und betrachten sich durch ihn nicht als gebunden."

II.

Berichtigung

Die Bekanntmachung vom 3. Dezember 2001 (BGBl. 2002 II S. 50) wird aufgrund einer Korrekturmitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 9. November 2004 dergestalt berichtigt, dass die von Australien am 30. August 2000 zur Teilrücknahme seines Vorbehalts angebrachte Erklärung wie folgt neu gefasst wurde:

(Übersetzung)

"The Government of Australia having considered the reservations, hereby withdraws that part of the reservations which states:

'The Government of Australia advises that it does not accept the application of the Convention insofar as it would require alteration of Defence Force policy which excludes women from combat and combat-related duties. The Government of Australia is reviewing this policy so as to

„Die Regierung von Australien hat die Vorbehalte überdacht und nimmt hiermit den Teil der Vorbehalte zurück, der wie folgt lautet:

„Die Regierung von Australien teilt mit, dass sie der Anwendung des Übereinkommens insoweit nicht zustimmt, als diese eine Änderung der Verteidigungspolitik erfordern würde, die Frauen vom Kampf und von kampfbезогенen Pflichten ausschließt. Die Regierung von Australien

more closely define 'combat' and 'combat-related duties.'

and hereby deposits the following reservation:

'The Government of Australia advises that it does not accept the application of the Convention insofar as it would require alteration of Defence Force policy which excludes women from combat duties.' "

überprüft diese Politik gegenwärtig mit dem Ziel, die Ausdrücke ‚Kampf‘ und ‚kampfbezogene Pflichten‘ genauer zu bestimmen.'

Hiermit hinterlegt sie den folgenden Vorbehalt:

‚Die Regierung von Australien teilt mit, dass sie der Anwendung des Übereinkommens insoweit nicht zustimmt, als diese eine Änderung der Verteidigungspolitik erfordern würde, die Frauen von Kampfaufgaben ausschließt.‘ “

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. November 2004 (BGBl. II S. 1802).

Berlin, den 21. März 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht**

Vom 7. April 2005

Das Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Bhutan am 21. November 2004
in Kraft getreten.

Es wird ferner für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Eritrea am 8. Juni 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Juli 2004 (BGBl. II S. 1198).

Berlin, den 7. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen,
und der Änderungen von 1990, 1992, 1997 und 1999 hierzu**

Vom 7. April 2005

I.

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Bhutan	am	21. November 2004
--------	----	-------------------

in Kraft getreten.

Es wird ferner für folgenden Staat in Kraft treten:

Eritrea	am	8. Juni 2005.
---------	----	---------------

II.

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls (BGBl. 1991 II S. 1331) ist nach ihrem Artikel 2 Abs. 3 für

Bhutan	am	21. November 2004
Nauru	am	9. Dezember 2004

in Kraft getreten.

Sie wird ferner für folgenden Staat in Kraft treten:

Vereinigte Arabische Emirate	am	17. Mai 2005.
------------------------------	----	---------------

III.

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls (BGBl. 1993 II S. 2182) ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für

Bhutan	am	21. November 2004
Libyen	am	23. Dezember 2004
Nauru	am	9. Dezember 2004

in Kraft getreten.

Sie wird ferner für folgenden Staat in Kraft treten:

Vereinigte Arabische Emirate	am	17. Mai 2005.
------------------------------	----	---------------

IV.

Die Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls (BGBl. 1998 II S. 2690) ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für

Bhutan	am	21. November 2004
Liberia	am	28. Februar 2005
Nauru	am	9. Dezember 2004
Südafrika	am	9. Februar 2005
Vietnam	am	3. März 2005

in Kraft getreten.

Sie wird ferner für folgende Staaten in Kraft treten:

Bahamas	am	14. Juni 2005
Oman	am	19. April 2005
Vereinigte Arabische Emirate	am	17. Mai 2005.

V.

Die Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls (BGBl. 2002 II S. 921) ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für

Bhutan	am	21. November 2004
Italien	am	20. Januar 2005
Liberia	am	28. Februar 2005
Nauru	am	9. Dezember 2004
Österreich	am	22. Dezember 2004
Südafrika	am	9. Februar 2005
Tuvalu	am	2. Januar 2005
Vietnam	am	3. März 2005
Zypern	am	1. Dezember 2004

in Kraft getreten.

Sie wird ferner für folgende Staaten in Kraft treten:

Bahamas	am	14. Juni 2005
Oman	am	19. April 2005
Vereinigte Arabische Emirate	am	17. Mai 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 5. Juli 2004 (BGBl. II S. 1129), vom 18. August 2004 (BGBl. II S. 1340), vom 24. August 2004 (BGBl. II S. 1419) und vom 26. August 2004 (BGBl. II S. 1419, 1420).

Berlin, den 7. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens der WHO
zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

Vom 7. April 2005

I.

Das Rahmenübereinkommen der WHO vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. 2004 II S. 1538) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am 16. März 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Litauen	am 16. März 2005
Timor-Leste	am 22. März 2005
Türkei	am 31. März 2005
Vereinigtes Königreich	am 16. März 2005
Vietnam	am 17. März 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.	

Es wird ferner in Kraft treten für

Ägypten	am 26. Mai 2005
Botsuana	am 1. Mai 2005
Finnland	am 24. April 2005
Honduras	am 17. Mai 2005
Lesotho	am 14. April 2005
Lettland	am 11. Mai 2005
Niederlande (für das Königreich in Europa)	am 27. April 2005
Oman	am 7. Juni 2005
Senegal	am 27. April 2005
Slowenien	am 13. Juni 2005
Spanien	am 11. April 2005.

II.

Erklärungen

Dänemark bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. Dezember 2004:

(Übersetzung)

«... jusqu'à décision ultérieure la Convention ne s'appliquera pas aux îles Féroé et au Groenland.»

„... bis auf weiteres findet das Übereinkommen keine Anwendung auf die Färöer und Grönland.“

Vietnam bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. Dezember 2004:

(Übersetzung)

“Any dispute arising between the Socialist Republic of Viet Nam and any other Parties to the Convention concerning the implementation or application of the Convention, which is not resolved through negotiation or any other peaceful means in accordance with paragraph 1, article 27 thereof, shall be referred to arbitration for settlement, only on the basis of agreement between the Socialist Republic of Viet Nam and such parties, on the basis of case by case.”

„Streitigkeiten zwischen der Sozialistischen Republik Vietnam und anderen Vertragsparteien des Übereinkommens über die Durchführung oder Anwendung des Übereinkommens, die nicht nach Artikel 27 Absatz 1 des Übereinkommens durch Verhandlung oder durch andere friedliche Mittel beigelegt werden, sind in jedem einzelnen Fall nur im Einvernehmen zwischen der Sozialistischen Republik Vietnam und den betroffenen Vertragsparteien einem Schiedsverfahren zur Beilegung zu unterwerfen.“

III.

Die Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. II S. 170) wird dahingehend berichtigt, dass das Rahmenübereinkommen für die Marshall-Inseln am 8. März 2005 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. II S. 170).

Berlin, den 7. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor dem
Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen**

Vom 7. April 2005

Das Europäische Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (BGBl. 2001 II S. 358) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für die

Ukraine am 1. Januar 2005
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. November 2004 (BGBl. 2005 II S. 7).

Berlin, den 7. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der internationalen Adoption**

Vom 7. April 2005

I.

Das in Den Haag am 29. Mai 1993 zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034) ist nach seinem Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidschan	am	1. Oktober 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Erklärungen		
Estland	am	1. Juni 2002
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Erklärungen		
Thailand	am	1. August 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärungen		
Türkei	am	1. September 2004.

II.

Erklärungen

Aserbaidschan am 22. Juni 2004:

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| <p>„1. In accordance with Article 6, paragraph 1, of the Convention, the Ministry of Justice of the Republic of Azerbaijan is designated as the Central Authority.</p> <p>2. In accordance with Articles 17, 21 and 28 of the Convention, the Republic of Azerbaijan declares that only children adopted by virtue of an enforceable judgement of a court may leave the territory of the Republic of Azerbaijan.</p> <p>3. In accordance with Article 22, paragraph 4, of the Convention, the Republic of Azerbaijan declares that the adoption of children with habitual residence on the territory of the Republic of Azerbaijan may only be made if the functions of the Central Authority are performed in accordance with Article 22, paragraph 1, of the Convention.</p> <p>4. In accordance with Article 23, paragraph 2, of the Convention, the Republic of Azerbaijan declares that the Ministry of Justice of the Republic of Azerbaijan is competent to make the certificate for adoption.</p> <p>5. In accordance with Article 25 of the Convention, the Republic of Azerbaijan declares that it will not be bound to recognize adoptions made on the basis of agreements concluded pursuant to Article 39, paragraph 2, to which the Republic of Azerbaijan is not a Party.”</p> | <p>„1. In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens wird das Justizministerium der Republik Aserbaidschan als Zentrale Behörde bestimmt.</p> <p>2. In Übereinstimmung mit den Artikeln 17, 21 und 28 des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidschan, dass nur durch rechtskräftigen Beschluss eines Gerichts adoptierte Kinder das Hoheitsgebiet der Republik Aserbaidschan verlassen dürfen.</p> <p>3. In Übereinstimmung mit Artikel 22 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidschan, dass die Adoption von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Aserbaidschan nur zustande kommen kann, wenn die Aufgaben der Zentralen Behörde in Übereinstimmung mit Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens wahrgenommen werden.</p> <p>4. In Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidschan, dass das Justizministerium der Republik Aserbaidschan für die Ausstellung der Adoptionsbescheinigung zuständig ist.</p> <p>5. In Übereinstimmung mit Artikel 25 des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidschan, dass sie nicht verpflichtet ist, Adoptionen anzuerkennen, die aufgrund von nach Artikel 39 Absatz 2 geschlossenen Vereinbarungen zustande gekommen sind, denen die Republik Aserbaidschan nicht als Vertragspartei angehört.“</p> |
|---|--|

Estland am 22. Februar 2002:

(Übersetzung)

- | | |
|---|---|
| <p>„1. Pursuant to Article 6 of the Convention, the Republic of Estonia designates as the Central Authority the Ministry of Social Affairs;</p> <p>2. Pursuant to Article 23, paragraph 2 of the Convention, the Republic of Estonia notifies, that the Ministry of Social Affairs is the competent authority to make the certification of adoption.”</p> | <p>„1. Nach Artikel 6 des Übereinkommens bestimmt die Republik Estland das Ministerium für Soziale Angelegenheiten als Zentrale Behörde.</p> <p>2. Nach Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens notifiziert die Republik Estland, dass das Ministerium für Soziale Angelegenheiten die zuständige Behörde für die Ausstellung der Adoptionsbescheinigung ist.“</p> |
|---|---|

Thailand am 29. April 2004:

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| <p>„1. Declaration pursuant to Article 6, paragraph 1, of the Convention</p> <p>The Government of the Kingdom of Thailand designates as Central Authority the Child Adoption Center, Department of Social Development and Welfare, Ministry of Social Development and Human Security of the Kingdom of Thailand, with the following address: 255 Ratchawithi Rd., Bangkok, Thailand 10400.</p> <p>2. Declaration pursuant to Article 23, paragraph 2, of the Convention</p> <p>The Government of the Kingdom of Thailand declares that the Central Authority is competent to deliver the certificate for adoption referred to in Article 23, paragraph 1, of the Convention.”</p> | <p>„1. Erklärung nach Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens</p> <p>Die Regierung des Königreichs Thailand bestimmt das Zentrum für Kinderadoptionen, Abteilung für soziale Entwicklung und Wohlfahrt, Ministerium für soziale Entwicklung und menschliche Sicherheit des Königreichs Thailand [Child Adoption Center, Department of Social Development and Welfare, Ministry of Social Development and Human Security of the Kingdom of Thailand] als Zentrale Behörde; die Anschrift des Zentrums lautet: 255 Ratchawithi Rd., Bangkok, Thailand 10400.</p> <p>2. Erklärung nach Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens</p> <p>Die Regierung des Königreichs Thailand erklärt, dass die Zentrale Behörde für die Ausstellung der Adoptionsbescheinigung nach Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens zuständig ist.“</p> |
|---|--|

III.

Zentrale Behörden

Folgende Staaten haben der Regierung der Niederlande als Verwahrer die nachfolgend abgedruckten Änderungen zur Zentralen Behörde notifiziert:

Andorra am 17. Dezember 2002 mit Wirkung vom selben Tage (vgl. die Bekanntmachung vom 4. November 2002, BGBl. II S. 2872):

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| <p>“Secretary of State of the Family
Ministry of Health and Welfare
Avenue Princep Benlloch n. 30, 4th floor
Andorra La Vella</p> <p>Tel.: +376 82 93 46/+376 86 03 45
Fax: +376 82 93 47/+376 86 19 33
e-mail: min.sanitat@andorra.ad</p> <p>Pursant to Article 23.2 of the Convention, the Principality of Andorra declares that the authority competent by virtue of the provisions of Article 23.1 to certify adoptions as having been made in accord-</p> | <p>„Secretary of State of the Family
Ministry of Health and Welfare
[Staatssekretär für Familienangelegenheiten,
Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt]
Avenue Princep Benlloch n. 30, 4th floor
Andorra La Vella</p> <p>Tel.: +376 82 93 46/+376 86 03 45
Fax: +376 82 93 47/+376 86 19 33
E-Mail: min.sanitat@andorra.ad</p> <p>Nach Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt das Fürstentum Andorra, dass die Behörde, die nach Artikel 23 Absatz 1 dafür zuständig ist, zu bescheinigen, dass Adoptionen gemäß dem Über-</p> |
|---|--|

ance to the Convention shall be the Minister of Foreign Affairs of the Government of the Principality of Andorra.”

einkommen zustande gekommen sind, der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Regierung des Fürstentums Andorra ist.“

Bolivien am 13. August 2004 mit Wirkung vom selben Tage (vgl. die Bekanntmachung vom 9. April 2003, BGBl. II S. 445):

(Übersetzung)

“... the Viceministry of Youth, Children and Third Age, in charge of Viceminister Dra. Elizabeth Patiño Duran (...), who has full faculties to grant certificates in accordance to legal sentences executed by Judges of Youths and Adolescents.”

„... das Vizeministerium für Jugend, Kinder und Senioren, unter der Leitung von Vizeministerin Dr. Elizabeth Patiño Duran (...), die zur Ausstellung von Bescheinigungen in Übereinstimmung mit den von den Jugendrichtern erlassenen Beschlüssen bevollmächtigt ist.“

Die Mongolei am 13. April 2004 (vgl. Bekanntmachung vom 4. November 2002 (BGBl. II S. 2872):

(Übersetzung)

“Ministry of Social Welfare and Labour
Population and Social Welfare
Department
Ulaan Baatar, 210646, Mongolia

„Ministry of Social Welfare and Labour
[Ministerium für soziale Wohlfahrt
und Arbeit]
Population and Social Welfare
Department [Abteilung für Bevölkerung
und soziale Wohlfahrt]
Ulaan Baatar/Ulan Bator, 210646,
Mongolei

Mrs. Unurtsetseg (Deputy Director)
00976-11-325.241
00976-9915.1873 (mobile)
00976-11-328.634 (fax)
unur_mhsw@yahoo.com

Frau Unurtsetseg
(Stellvertretende Abteilungsleiterin)
00976-11-325.241
00976-9915.1873 (Mobiltelefon)
00976-11-328.634 (Fax)
unur_mhsw@yahoo.com

Mrs. Enkhnasan (Officer)
00976-11-312.825
00976-9928.2856 (mobile)
00976-11-327.635 (fax)
enhnasan_n@hotmail.com

Frau Enkhnasan (Mitarbeiterin)
00976-11-312.825
00976-9928.2856 (Mobiltelefon)
00976-11-327.635 (Fax)
enhnasan_n@hotmail.com

Ministry of Justice
Office of Immigration and Naturalization
and Foreign Citizens

Ministry of Justice [Justizministerium]
Office of Immigration and Naturalization
and Foreign Citizens
[Amt für Einwanderung, Einbürgerung
und ausländische Staatsangehörige]

Mr. Gardi (Head of Department)
00976-11-132.737
00976-9919.2356 (mobile)
gardi@hotmail.com”

Herr Gardi (Abteilungsleiter)
00976-11-132.737
00976-9919.2356 (Mobiltelefon)
gardi@hotmail.com“

IV.

Die Bekanntmachung vom 8. Juli 2004 (BGBl. II S. 1131) wird hinsichtlich Guinea dergestalt berichtigt, dass aufgrund eines am 24. Mai 2004 notifizierten Einspruchs der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a das Übereinkommen zwischen Deutschland und Guinea nicht in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juli 2004 (BGBl. II S. 1131).

Berlin, den 7. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 7. April 2005

I.

Das Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2004 II S. 1138) ist nach seinem 35 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Andorra	am 13. März 2005
Finnland	am 7. Januar 2005
Kroatien	am 16. Januar 2005 nach Maßgabe der unter II. abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärung
Lettland	am 22. Januar 2005
Litauen	am 29. Januar 2005 nach Maßgabe der unter II. abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärung
Schweden	am 12. Februar 2005.

II.

Kroatien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. Dezember 2004:

(Übersetzung)

“The Republic of Croatia, pursuant to Article 23 of the Agreement on the Privileges and Immunities of the International Criminal Court, declares that the persons referred to in that Article, who are nationals of the Republic of Croatia, or who are permanent residents of the Republic of Croatia, in the territory of the Republic of Croatia enjoy only the privileges and immunities referred to in that Article.”

„Die Republik Kroatien erklärt im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs, dass die in dem Artikel genannten Personen, die Staatsangehörige der Republik Kroatien sind oder ihren ständigen Aufenthalt in der Republik Kroatien haben, im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien nur die in dem genannten Artikel bezeichneten Vorrechte und Immunitäten genießen.“

Litauen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Dezember 2004:

(Übersetzung)

“... in accordance with Article 23 of the Agreement, the Republic of Lithuania declares that persons referred to in this article who are nationals or permanent residents of the Republic of Lithuania shall, in the territory of the Republic of Lithuania, enjoy only the privileges and immunities referred to in this article.”

„... im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, dass in dem Artikel genannte Personen, die Staatsangehörige der Republik Litauen sind oder ihren ständigen Aufenthalt in der Republik Litauen haben, im Hoheitsgebiet der Republik Litauen nur die in dem genannten Artikel bezeichneten Vorrechte und Immunitäten genießen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. November 2004 (BGBl. II S. 1782).

Berlin, den 7. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Bechtel Nevada“
(Nr. DOCPER-AS-37-01)**

Vom 7. April 2005

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 31. März 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Bechtel Nevada“ (Nr. DOCPER-AS-37-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 31. März 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 31. März 2005

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 17 vom 31. März 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Bechtel Nevada einen Vertrag auf Basis der beigelegten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-37-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Bechtel Nevada zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Bechtel Nevada wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Analysiert, plant und leitet Einsatzaufträge, führt komplexe Datenanalysen durch und bereitet unterschiedlichste technische Berichte und Unterweisungen vor, einschließlich Verfahren und Pläne; entwickelt Methoden zur Beschaffung, Analyse und Verarbeitung technischer Daten. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Science Specialist (Anhang II.s.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Bechtel Nevada wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-37-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Bechtel Nevada endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Januar 1996 bis 30. September 2005 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 31. März 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 17 vom 31. März 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 31. März 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Karibischen Gemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. April 2005

Das in Georgetown am 3. Dezember 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Karibischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Aids-Prävention in der Karibik“) ist nach seinem Artikel 5

am 3. Dezember 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. April 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Karibischen Gemeinschaft
über Finanzielle Zusammenarbeit**

(Vorhaben „Aids-Prävention in der Karibik“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Karibische Gemeinschaft,
im Folgenden „CARICOM“ genannt –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CARICOM,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Bezie-
hungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in der Karibik beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der CARICOM, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau,
Frankfurt am Main, für das Vorhaben „AIDS-Prävention in der
Karibik“ einen Finanzierungsbeitrag von bis zu insgesamt
6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro) zu erhalten,
wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens
festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der
sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die
Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen,
ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
der CARICOM, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die-
ses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbei-
trags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der CARICOM durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird
das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben
ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen
Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische
Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesell-
schaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfe-
orientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen
Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanze-

rungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, ande-
renfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es
der CARICOM zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere
Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in
Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbei-
träge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und
Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen
Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie
das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der
Kreditanstalt für Wiederaufbau und der CARICOM zu schließen-
de Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland gelten-
den Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1
Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb
einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechen-
de Darlehens- oder Finanzierungsvertrag geschlossen wurde.
Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember
2011.

Artikel 3

Die CARICOM bemüht sich, dass Abschluss und Ausführung
des in Artikel 2 erwähnten Vertrages von Steuern und sonstigen
Abgaben in den Mitgliedsländern der CARICOM befreit werden.

Artikel 4

Die CARICOM bemüht sich, dass bei den sich aus der
Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten
von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passa-
gieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen
überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, wel-
che die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen
mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder
erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung
dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen
erteilt und eingeholt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in
Kraft.

Geschehen zu Georgetown am 3. Dezember 2004 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Erik Tintrup

Für die Karibische Gemeinschaft

Lolita Applewhaite

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Status der Nordatlantikvertrags-Organisation,
der nationalen Vertreter und des internationalen Personals**

Vom 18. April 2005

Das Übereinkommen vom 20. September 1951 über den Status der Nordatlantikvertrags-Organisation, der nationalen Vertreter und des internationalen Personals (BGBl. 1958 II S. 117) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 in Kraft getreten für

Lettland	am	17. Februar 2005
Litauen	am	3. Januar 2005
Slowakei	am	16. Dezember 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. II S. 149).

Berlin, den 18. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der deutsch-koreanischen Vereinbarung
über die Übernahme von Personen, die die Einreise- oder
Aufenthaltsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen**

Vom 18. April 2005

Die in Seoul am 10. Dezember 2004 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über die Übernahme von Personen, die die Einreise- oder Aufenthaltsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen (BGBl. 2005 II S. 193), ist nach ihrem Artikel 15 Abs. 1

am 22. März 2005

in Kraft getreten.

Berlin, den 18. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Übereinkunft
über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens
zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich**

Vom 18. April 2005

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 2004 zu dem Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (BGBl. 2004 II S. 386) wird bekannt gemacht, dass die Übereinkunft vom 26. Juli 1995 über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (BGBl. 2004 II S. 386, 397) nach ihrem Artikel 4 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 2004
in Kraft getreten ist.

Die Übereinkunft ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am 1. November 2000
Finnland	am 1. November 2000
Frankreich	am 1. November 2000
Griechenland	am 1. November 2000
Irland	am 1. Juni 2002
Italien	am 1. April 2001
Lettland	am 1. September 2004
Litauen	am 1. August 2004
Luxemburg	am 1. April 2003
Niederlande	am 1. Februar 2001
Österreich	am 1. November 2000
Portugal	am 1. Februar 2002
Schweden	am 1. November 2000
Slowenien	am 1. Oktober 2004
Spanien	am 1. November 2000
Ungarn	am 1. November 2004
Vereinigtes Königreich	am 1. November 2000
Zypern	am 1. Oktober 2004.

Berlin, den 18. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
der deutsch-niederländischen Vereinbarung vom 6. Oktober 1997
über die von dem Königreich der Niederlande zu leistende Unterstützung
bei der Verwaltung der Liegenschaft Budel**

Vom 18. April 2005

Die Vereinbarung vom 6. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die von dem Königreich der Niederlande zu leistende Unterstützung bei der Verwaltung der Liegenschaft Budel (BGBl. 2000 II S. 1509) ist nach ihrer Nummer 16 Buchstabe d

am 1. Januar 2005

außer Kraft getreten.

Berlin, den 18. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. April 2005

Das in Amman am 13. März 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 5

am 13. März 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. April 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2004

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –
im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen
Königreich Jordanien,
im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,
im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,
in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
im Haschemitischen Königreich Jordanien beizutragen,
unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhand-
lungen vom 15. Dezember 2004 –
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jor-
danien und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierun-
gen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, insgesamt
28 000 000,- EUR (in Worten: achtundzwanzig Millionen Euro)
als Darlehen beziehungsweise als Finanzierungsbeiträge zu
erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 23 200 000,- EUR (in Worten:
dreiundzwanzig Millionen zweihunderttausend Euro) für die
Vorhaben:
 - a) „Wasserverlustreduzierung Irbid/Jerash“ bis zu
2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhundert-
tausend Euro),
 - b) „Wasserverlustreduzierung Nördliche Gouvernorate“ bis
zu 8 200 000,- EUR (in Worten: acht Millionen zweihun-
derttausend Euro),
 - c) „Abwasserleitung Amman – As Samra“ bis zu
2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhundert-
tausend Euro),
 - d) „Grundschulbauprogramm III“ bis zu 10 000 000,- EUR
(in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vor-
haben festgestellt worden ist;

2. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 4 800 000,- EUR (in
Worten: vier Millionen achthunderttausend Euro) für die Vor-
haben:
 - a) Begleitmaßnahme zum Vorhaben „Wasserverlustredu-
zierung Karak“ bis zu 1 500 000,- EUR (in Worten: eine
Million fünfhunderttausend Euro),
 - b) Begleitmaßnahme zum Vorhaben „Abwasserentsorgung
Karak und Kofranjah“ bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten:
eine Million Euro),
 - c) Begleitmaßnahme zum Vorhaben „Wasserversorgung
Groß-Amman“ bis zu 300 000,- EUR (in Worten: dreihun-
derttausend Euro),
 - d) „Studien- und Fachkräftefonds VI“ bis zu 2 000 000,- EUR
(in Worten: zwei Millionen Euro).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einver-
nehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jor-
danien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Finanzierungsbeiträge in Absatz 1 Nummer 2 werden
in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für Begleitmaßnahmen
beziehungsweise für einen Studien- und Fachkräftefonds ver-
wendet werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es
der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu
einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder
Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genann-
ten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwen-
dige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in
Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet
dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten
Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt
werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen
die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen bezie-
hungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Ver-
träge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden
Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1
Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer
Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden
Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlos-
sen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des
31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jor-
danien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber
der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlich-

keiten der Darlehnsnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überlässt bei den sich aus der Darlehnsgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 13. März 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

K. Burkhardt

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien

Tayseer Al-Smadi

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen

Vom 22. April 2005

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 3796; 1997 II S. 1327, 1402) ist nach seinem Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 für

Botsuana

am 2. März 2005

Burkina Faso

am 24. Februar 2005

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (BGBl. II S. 352).

Berlin, den 22. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen

Vom 22. April 2005

Portugal hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252), deren Bestandteil das Statut des Internationalen Gerichtshofs ist, am 25. Februar 2005 mit Wirkung vom selben Tage mit nachstehender Erklärung, die die am 19. Dezember 1955 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachte Erklärung ersetzt, die Anerkennung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 27. November 1974, BGBl. II S. 1397):

(Übersetzung)

“On behalf of the Portuguese Republic, I declare and give notice that Portugal, continuing to accept the jurisdiction of the International Court of Justice, amends its declaration made on 19 December 1955, replacing its terms by the following:

1. Under Article 36, paragraph 2, of the Statute of the International Court of Justice, the Portuguese Republic recognizes the jurisdiction of the Court as compulsory ipso facto and without special agreement, in relation to any other State accepting the same obligation (and to the extent it accepts it), until such time as notice may be given to terminate the acceptance, in all legal disputes other than:

- (i) any dispute which Portugal has agreed or shall agree with the other party or parties thereto to settle by some other method of peaceful settlement;
- (ii) any dispute with any State that has deposited or ratified the acceptance of the Court's compulsory jurisdiction or an amendment thereto so that the dispute became included in its scope less than twelve months prior to the filing of the application bringing the dispute before the Court;
- (iii) any dispute, unless it refers to territorial titles or rights or to sovereign rights or jurisdiction, arising before 26 April 1974 or concerning situations or facts prior to that date;

„Im Namen der Portugiesischen Republik erkläre ich und gebe bekannt, dass Portugal weiterhin die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs anerkennt, seine am 19. Dezember 1955 abgegebene Erklärung jedoch wie folgt abändert:

1. Nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs erkennt die Portugiesische Republik die Zuständigkeit des Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt (und soweit er sie übernimmt), für alle Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der nachstehenden als obligatorisch an, bis die Annahme gekündigt wird:

- (i) Streitigkeiten, hinsichtlich derer Portugal mit der anderen Partei oder den anderen Parteien übereingekommen ist oder übereinkommen wird, sie durch ein anderes Mittel der friedlichen Streitbeilegung beizulegen;
- (ii) Streitigkeiten mit einem Staat, der die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs beziehungsweise eine Änderung dieser Annahme, durch die die Streitigkeit in dessen Zuständigkeit fiel, weniger als zwölf Monate vor der Einreichung der Klageschrift, mit der die Streitigkeit beim Gerichtshof anhängig gemacht wurde, hinterlegt oder ratifiziert hat;
- (iii) Streitigkeiten – es sei denn, sie beziehen sich auf Gebietstitel oder territoriale Rechte oder auf Hoheitsrechte oder -befugnisse –, die vor dem 26. April 1974 entstanden sind oder sich auf Umstände oder Tatsachen vor diesem Datum beziehen;

- | | |
|---|---|
| <p>(iv) any dispute with a party or parties to a treaty regarding which the jurisdiction of the International Court of Justice has, under the applicable rules, been explicitly excluded, irrespective of whether the scope of the dispute refers to the interpretation and application of the treaty provisions or to other sources of international law.</p> <p>2. The Portuguese Republic also reserves the right at any time, by means of a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations, and with effect as from the moment of such notification, either to add to, amend or withdraw any of the foregoing reservations, or any that may hereafter be added.”</p> | <p>(iv) Streitigkeiten mit einer Partei oder mehreren Parteien eines Vertrags, hinsichtlich dessen die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit den geltenden Regeln ausdrücklich ausgeschlossen wurde, gleichviel, ob der Gegenstand der Streitigkeit sich auf die Auslegung und Anwendung der Vertragsbestimmungen oder auf andere Völkerrechtsquellen bezieht.</p> <p>2. Die Portugiesische Republik behält sich ferner das Recht vor, jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation und mit Wirkung vom Zeitpunkt dieser Notifikation jeden bisherigen beziehungsweise später hinzugefügten Vorbehalt zu ergänzen, zu ändern oder zurückzunehmen.“</p> |
|---|---|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. September 2004 (BGBl. II S. 1562).

Berlin, den 22. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren**

Vom 22. April 2005

Das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770) ist nach seinem Artikel 20 Abs. 3 für Litauen am 3. September 2004 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. November 2004 (BGBl. II S. 1632).

Berlin, den 22. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

Vom 28. April 2005

Das Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1987 II S. 58) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für die

Türkei am 2. März 2004
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“The Turkish Government confirms its declaration made in accordance with the provisions of Article 2, paragraph 2, of the Convention in which it has appointed the Ministry of Justice, Directorate General of International Law and Foreign Relations, as the transmitting agency.”

„Die türkische Regierung bestätigt ihre nach Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens abgegebene Erklärung, in der sie das Justizministerium, Abteilung für Völkerrecht und Auswärtige Beziehungen, als Übermittlungsstelle bestimmt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. II S. 1485).

Berlin, den 28. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen**

Vom 28. April 2005

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) wird nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für

Singapur am 1. Mai 2005
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. II S. 1629).

Berlin, den 28. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport**

Vom 29. April 2005

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, geändert durch das Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 (BGBl. 1973 II S. 721; 1980 II S. 1153), ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Litauen am 3. September 2004
in Kraft getreten.

II.

Norwegen hat dem Europarat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum geänderten Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 mit Wirkung vom 3. September 2004 die nachstehend abgedruckte Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 37 of the European Convention for the Protection of Animals during International Transport (Revised), Norway will continue to apply the Convention of 1968 as amended by its Additional Protocol of 1979 until the entry into force of the revised Convention.”

„Im Einklang mit Artikel 37 des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert) wird Norwegen bis zum Inkrafttreten des revidierten Übereinkommens weiterhin das Übereinkommen von 1968 in seiner durch das Zusatzprotokoll von 1979 geänderten Fassung anwenden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2959).

Berlin, den 29. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen
sowie des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung
von Streitigkeiten zu diesem Übereinkommen**

Vom 29. April 2005

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) wird nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Singapur

am 1. Mai 2005.

II.

Die Vereinigten Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7. März 2005 mit Wirkung vom selben Tage mit nachstehender Erklärung den Rücktritt vom Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. 1969 II S. 1585, 1688) notifiziert:

(Übersetzung)

“I have the honor on behalf of the Government of the United States of America to refer to the Optional Protocol to the Vienna Convention on Consular Relations Concerning the Compulsory Settlement of Disputes, done at Vienna April 24, 1963.

„Ich beehre mich, im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf das am 24. April 1963 in Wien beschlossene Fakultativprotokoll zum Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten Bezug zu nehmen.

This letter constitutes notification by the United States of America that it hereby withdraws from the aforesaid Protocol. As a consequence of this withdrawal, the United States will no longer recognize the jurisdiction of the International Court of Justice reflected in that Protocol.”

Mit diesem Schreiben notifizieren die Vereinigten Staaten von Amerika ihren Rücktritt von dem genannten Protokoll. Infolge dieses Rücktritts werden die Vereinigten Staaten die im Protokoll niedergelegte Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht länger anerkennen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 30. November 1971 (BGBl. II S. 1285), vom 10. April 2002 (BGBl. II S. 1159) und vom 11. Februar 2004 (BGBl. II S. 364).

Berlin, den 29. April 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
von Änderungen der Statuten der „Eurofima“
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial**

Vom 2. Mai 2005

Die Außerordentliche Generalversammlung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial hat am 16. Dezember 2004 in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Abkommens vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima“ (BGBl. 1956 II S. 907) mit Zustimmung des Sitzstaates beschlossen, Artikel 5 ihrer Statuten zu ändern.

Artikel 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 5

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 600 000 000 Schweizer Franken. Es ist eingeteilt in 260 000 Aktien mit einem Nennwert von 10 000 Schweizer Franken.

Die Aktien sind nach Vornahme der siebten Kapitalerhöhung (1997) und nach Abtretung von Aktien (2004) wie folgt verteilt:

61 620 Deutsche Bahn AG
61 620 Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen
35 100 Ferrovie dello Stato S.p.A.
25 480 Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen
15 080 Niederländische Eisenbahnen AG
13 572 Nationalverwaltung der Spanischen Eisenbahnen
13 000 Schweizerische Bundesbahnen SBB
5 980 Gemeinschaft der Jugoslawischen Eisenbahnen

5 200 Schwedische Staatsbahnen
5 200 Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen
5 200 Österreichische Bundesbahnen
2 600 Portugiesische Eisenbahnen
2 600 Tschechische Bahnen AG
2 600 Hellenische Eisenbahnen
1 300 Ungarische Staatseisenbahnen AG
1 300 Eisenbahngesellschaft Slowakei AG
520 Kroatische Eisenbahnen
520 Holding Slowenische Bahnen GmbH
520 Eisenbahn von Bosnien-Herzegowina
520 Bulgarische Staatsbahnen AG
260 Bahnen der ehem. Jugoslawischen Republik Mazedonien
104 Staatseisenbahnen der Türkischen Republik
52 Dänische Staatsbahnen
52 Norwegische Staatsbahnen“.

Die Außerordentliche Generalversammlung der „Eurofima“ hat am 16. Dezember 2004 die Rechtsgültigkeit der Ergänzungen der Statuten der „Eurofima“ festgestellt, die damit am 16. Dezember 2004 in Kraft getreten sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 2004 (BGBl. 2004 II S. 1602).

Berlin, den 2. Mai 2005

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Küpper

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 6. Mai 2005

Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 2 und 3 für

Ungarn am 1. April 2005
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Erklärungen

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“To Article 2

In the Republic of Hungary the Ministry of Justice is designated as the Central Authority in accordance with Article 2 of the Convention.

To Article 5

The service methods prescribed in Paragraph 1 of Article 5 of the Convention shall only be applied in the Republic of Hungary in case the document to be served is accompanied by an official translation into the Hungarian language.

To Article 6

The certificate of service prescribed in Article 6 of the Convention is completed in the Republic of Hungary by the court that has performed such service.

To Article 8

The Republic of Hungary objects to the direct service of documents by foreign diplomatic or consular agents on the territory of the Republic of Hungary unless the addressee is a national of the sending state of the diplomatic or consular agent.

To Article 9

In accordance with Article 9 of the Convention in the Republic of Hungary the Ministry of Justice receives the documents to be served sent through consular channels.

To Article 10

The Republic of Hungary objects to the use of the service methods prescribed in Article 10 of the Convention.

„Zu Artikel 2

In der Republik Ungarn wird das Ministerium der Justiz zur Zentralen Behörde im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens bestimmt.

Zu Artikel 5

Die in Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehenen Formen der Zustellung finden in der Republik Ungarn nur Anwendung, wenn das zuzustellende Schriftstück von einer amtlichen Übersetzung in die ungarische Sprache begleitet wird.

Zu Artikel 6

Das in Artikel 6 des Übereinkommens vorgesehene Zustellungszeugnis wird in der Republik Ungarn von dem Gericht ausgestellt, das die Zustellung durchgeführt hat.

Zu Artikel 8

Die Republik Ungarn erklärt ihren Widerspruch gegen die unmittelbare Zustellung von Schriftstücken durch ausländische diplomatische oder konsularische Vertreter im Hoheitsgebiet der Republik Ungarn, es sei denn, der Adressat ist Angehöriger des Entsendestaats des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

Zu Artikel 9

Im Einklang mit Artikel 9 des Übereinkommens nimmt in der Republik Ungarn das Ministerium der Justiz die auf konsularischem Weg zum Zweck der Zustellung übermittelten Schriftstücke entgegen.

Zu Artikel 10

Die Republik Ungarn erklärt ihren Widerspruch gegen die in Artikel 10 vorgesehenen Formen der Zustellung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

To Article 15

The Republic of Hungary declares that the Hungarian courts may give judgement if all the conditions set out in Paragraph 2 of Article 15 of the Convention are fulfilled.

To Article 16

The Republic of Hungary declares that applications for relief set out in Article 16 of the Convention will not be entertained if it is filed more than one year after the date of judgement."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Februar 2005 (BGBl. II S. 335).

Berlin, den 6. Mai 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Zu Artikel 15

Die Republik Ungarn erklärt, dass ungarische Gerichte den Rechtsstreit entscheiden können, wenn alle in Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Artikel 16

Die Republik Ungarn erklärt, dass Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Artikel 16 des Übereinkommens unzulässig sind, wenn sie nach Ablauf von mehr als einem Jahr, vom Erlass der Entscheidung an gerechnet, gestellt werden."